Elektronisches Amtsblatt Stadt Leipzig

Ausgabe 02/2022 22.02.2022

Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 31.01., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal

Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 17.01.2022
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlagen
- Abschluss eines Mietvertrages für die Kindertageseinrichtung
- Delitzscher Straße 226
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Breitschuhstraße 31 für kooperatives und bezahlbares Bauen und Wohnen
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Gothaer Straße 42 für kooperatives und bezahlbares Bauen und Wohnen
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Wittenberger Straße 55 für kooperatives und bezahlbares Bauen und Wohnen
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Braustraße 22 für kooperatives und bezahlbares Bauen und Wohnen
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Breitschuhstraße 28/30 für kooperatives und bezahlbares Bauen und Wohnen

Beschlüsse aus der 40. nichtöffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 06.12.2021
Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse aus der 41. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 20.12.2021
- Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Cichoriusstraße 8 für sozialen Wohnungsbau ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sitzung des Kuratoriums Tag der Friedlichen Revolution

03.02.2022, 16.30 Uhr – Videoübertragung im Raum 263 im Neuen Rathaus
Es gelten die aktuellen Besuchsregeln in Zusammenhang mit der Corona Pandemie unter www.leipzig.de
- Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung
- Protokollbestätigung vom 1.11.2021
- Vorbereitungsstand Lichtfest 2022
- Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte und künstlerische Auswahl auf Basis der
  Empfehlung der AG Lichtfest im Kuratorium ■

Sitzung des Beirates für Tierschutz

03.02.2022, 15:30 Uhr – Videokonferenz
Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2021
Vorlagen
- Geschäftsbericht des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes 2018 bis 2020

Berichte
- Sachstand zur Umsetzung des Ratsbeschlusses VII-A-01389-NF-02 Besseres Miteinander von Mensch und Hund in Leipzig
- VII-EF-06650 Pilotprojekt: Umzäunte Hundewiesen in Leipzig
- Sachstand Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für Tierschutz
- Sachstand Verbesserung Öffentlichkeitsarbeit
- Sachstand Hunde und Katzen in Zeiten von Corona und die Auswirkungen im Tierheim Leipzig
- Sonstiges

Um Anmeldung unter unter folgender E-Mail: andreas.geisler@stadtrat.leipzig.de wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, in Ihrer Anmeldung mitzuteilen, zu welchen Tagesordnungspunkten Sie mit dem Beirat sprechen möchten, Ihren Namen und Vornamen sowie eine E-Mail-Adresse zu benennen, an die die Einladung (Link) zur Videokonferenz versendet werden soll. ■

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen sowie den geltenden Hygieneregeln besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Stadtbezirksbeirat Nordost
26.01.2022, 17.30 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000506&refresh=false

- Einwohneranfragen
- Abschluss eines Mietvertrages für das Verwaltungsobjekt Rohrteichstr. 16-20 sowie Bestätigung außerplanmäßiger Aufwendungen gem § 79 (1) SächsGemO
- Stadtbezirksbeirat Antrag zum Radweg Wodanstraße
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Ost
26.01.2022, 18:00 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000319&refresh=false

- Einwohneranfragen
- Beratung zum Stadtbezirksbudget
- VII-Ifo-06564: 19. Sachstand zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Information zum Schwimmhallenneubau Otto-Runki-Platz

Stadtbezirksbeirat Nord
27.01.2021, 17.30 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_publicl/TO010?SILFDNR=2000487&options=2

- Einwohneranfragen
- Bau- und Finanzierungsbeschluss: Tieferlegung der Wiederitzscher Straße im Bereich der Eisenbahnunterführung DB-Strecke 6382
- Aktueller Stand Sanierung Rosentalhügel
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat West
31.01.2022, 18:00 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000075&refresh=false

- Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Südost
01.02.2022, 18:30 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000258&refresh=false

- Stadtbezirksbudget
- Verbesserung der Fußwegsicherheit im Bereich Augustinerstraße
- Abschluss eines Mietvertrages für die Kita Russenstraße 135

Stadtbezirksbeirat Alt-West
02.02.2022, 17:30 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_personal/to010?SILFDNR=2000109&refresh=false

- Gelegenheit für Einwohneranfragen
- Schulweg zur Schule am Leutzscher Holz – Tempo 30 und Zebrastreifen jetzt
- Bau eines Fahrradweges auf der Käthe-Kollwitz-Straße/ Karl-Heine-Straße
- künftige Entwicklung der Kreuzung Felsenkeller/ Karl-Heine-Straße
- 19. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Beratungen zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Süd
02.02.2022, 18:00 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000243&refresh=false

- Information und Abstimmung Pflanzung Bäume Triftweg (ASG/ Verein Freunde Marienbrunn e. V.)
- Zweiter Standort/dezentrales Stadtteilzentrum Dölitz-Lößnig-Dösen-Marienbrunn
- Triftweg für Fahrradfahrende sicherer gestalten
- Gemeinsame Bewerbung mit der Stadt Markkleeberg um die Ausrichtung einer Landesgartenschau auf der agra
- Mehr Sicherheit in der Herderstraße
- Beratung zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Mitte
03.02.2022, 18:00 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=2000244&refresh=false

- Gelegenheit zu Einwohneranfragen
- Beratung zum Stadtbezirksbudget
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Neubau Lichtsignalanlage Karl-Tauchnitz-Straße/ Friedrich-Ebert-Straße
- Bau eines Fahrradweges auf der Käthe-Kollwitz-Straße / Karl-Heine-Straße
- Warnleuchten für den Fußverkehr am Hauptbahnhof
- Zugang des Seeburgviertels zum Innenstadtring optimieren
- 19. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen

Stadtbezirksbeirat Nordwest
03.02.2022, 18:00 Uhr, per Videokonferenz
Den Link zur Sitzung und die vollständige Tagesordnung finden Sie auf https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_personal/to010?SILFDNR=2000284&refresh=false

- Stadtbezirksbudget
- Bau- und Finanzierungsbeschluss: Tieferlegung der Wiederitzscher Straße im Bereich der Eisenbahnunterführung DB-Strecke 6382 ■

(Änderungen vorbehalten)

Sitzungen der Ortschaftsräte

Tagesordnungen für die nachstehend aufgeführten Sitzungen der Ortschaftsräte lagen zu Redaktionsschluss teilweise nicht vor. Für aktuelle Informationen zum Sitzungsgeschehen sowie den geltenden Hygieneregeln besuchen Sie bitte www.leipzig.de

Ortschaftsrat Burghausen
25.01.2022 um 19 Uhr im Sitzungszimmer des ehemaligen Gemeindeamts Burghausen, Miltitzer Straße 1, 04178 Leipzig
- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Änderungen / Feststellung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- VII-DS-02330 – Saale-Elster-Kanal-Radweg – Planungsbeschluß des 1. TBA auf Gemarkung der Stadt Leipzig (Bestätigung gem. §79 (1) SächsGemO)
- Bürgerfragen
- Sonstiges
- Artikel Gemeindeblatt?

Ortschaftsrat Plaußig
27.01.2022 um 19 Uhr abgehalten in Form einer Videokonferenz
Zugang möglich über: https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=1008066&refresh=false

- Thema
- Eröffnung & Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Neues aus Plaußig & der Umgebung
- Vorstellung Konzept Vergabe Brauchtumsmittel ab 2023
- Meldung von wild entsorgten Müll an Stadtreinigung
- Neues aus der Ratsversammlung
- Beschluss-/ Informationsvorlagen
- Eine zukünftig frühzeitliche Beteiligung der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte an Bauverordnungsverfahren mit erheblicher Auswirkung auf Stadtbezirke und Ortschaften (VII-A-06608)
- Projekte
- Sanierung Naturschutzstation
- Bürgerfragen
- fehlende Lampe Grundstraße
- fehlerhafte Lampen Alte Theklaer Straße

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln
31.01.2022 um 18:30 Uhr abgehalten in Form einer Videokonferenz
Zugang möglich über: https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=1008119&refresh=false

- Eröffnung und Begrüßung durch die Ortsvorsteherin,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit und der Protokollunterzeichner,
- Protokollkontrolle,
- Stand der Arbeiten und offener Fragen im und um das Werk im Gewerbegebiet Stahmeln,
- Einwohnerfragen,
- Sonstiges

Ortschaftsrat Mölkau
01.02.2022 um 19 Uh

Ortschaftsrat Lindenthal
01.02.2022 um 19 Uhr

Ortschaftsrat Rückmarsdorf
01.02.2022 um 19 Uhr abgehalten in Form einer Videokonferenz
Zugang möglich über: https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=1008167&refresh=false

Ortschaftsrat Seehausen
01.02.2022 um 19 Uhr abgehalten im Gasthof Hohenheida, Anger 42, 04356 Leipzig

- Eröffnung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- Protokollbestätigung vom 02.11.2021
- Maßnahmen 2022 Amt Stadtgrün und Gewässer
- Vorplanung Ausbau Merkwitzer Str.
- Jahreskulturplan 2022
- Anträge Nordraumkonzept
- Informationen zur Handlungsrichtlinie Brauchtumsmittel
- Schwerpunkte 1. Halbjahr 2022
- Beantwortung von Bürgerfragen / Sonstiges
- Anfragen

Ortschaftsrat Wiederitzsch
01.02.2022 um 19 Uhr im Rathaussaal des Rathauses Wiederitzsch, Delitzscher Landstraße 55, 04158 Leipzig
- Eröffnung
- Fragestunde
- Sofortmaßnahmen Nordraum
- HH 2023/2024
- Verschiedenes

Ortschaftsrat Liebertwolkwitz
03.02.2022 um 18:30 Uhr abgehalten in Form einer Videokonferenz
Zugang über: https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_public/to010?SILFDNR=1008275&refresh=false

Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg
03.02.2022 um 18:30 Uhr ■

(Änderungen vorbehalten)

Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig

https://ratsinfo.leipzig.de

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Leipzig vom 22.01.2022

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Kreisfreie Stadt Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben **(Hausstandsangehörige)** und weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben **(Verdachtspersonen)**.

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist **(positiv getestete Personen)** und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:

- für den Zeitraum von 90 Tagen:
  „a) **zweifach geimpft“**: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
  b) **„genesen“**: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

- ohne zeitliche Begrenzung:
  c) **„geboostert“**: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.
  d) **„einfach oder zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“**: Personen, die nach einer einfachen oder zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
  e) **„genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach oder zweifach geimpft“**: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
  f) **„genesen (PCR-Test) und danach einfach oder zweifach geimpft“**: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Leipzig haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Leipzig hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1. Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:
Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.
Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind
1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung" kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich digital unter Nutzung eines individuellen e-Meldeportals des Gesundheitsamtes.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu führen, in dem der Verlauf von Symptomen festzuhalten ist. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne"). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 5.3 nicht vor, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe für Personen zulässig, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, wenn sie zuvor 48 Stunden symptomfrei sind und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 7. Tag durchgeführter PCR-Test zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Auf Verlangen ist der Nachweis des Testergebnisses dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ

ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Berechnung der Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde.

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt 5.4.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist.

Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag 24.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 13.03.2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Leipzig ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Leipzig zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne

dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden sowohl durch das Paul-Ehrlich-Institut und das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Leipzig ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Leipzig haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrenssetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Leipzig haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Leipzig der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 4:

Das zu führende Tagebuch unterstützt die Personen, frühzeitig Krank-

heitssymptome zu erkennen, den Zeitraum der Symptomfreiheit einzugrenzen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5.:
Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Der Einsatz darf nur bei an COVID-19 erkrankten Personen erfolgen, um den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich gilt daher, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativem PCR-Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:
Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt.

Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert werden.
Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gelten die Regelungen wie in 5.4 dargestellt. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.4 ist hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Absonderung.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:
Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 24.01.2022 bis einschließlich 13.03.2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Gesundheitsamt, Friedrich-Ebert-Straße 19a, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter rechtsamt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweise:
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter https://www.leipzig.de/amtsblatt. Jedermann kann unentgeltlich Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. ■

Leipzig, den 22.01.2022

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 459 „Energiestandort Lausen“, Leipzig-West Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

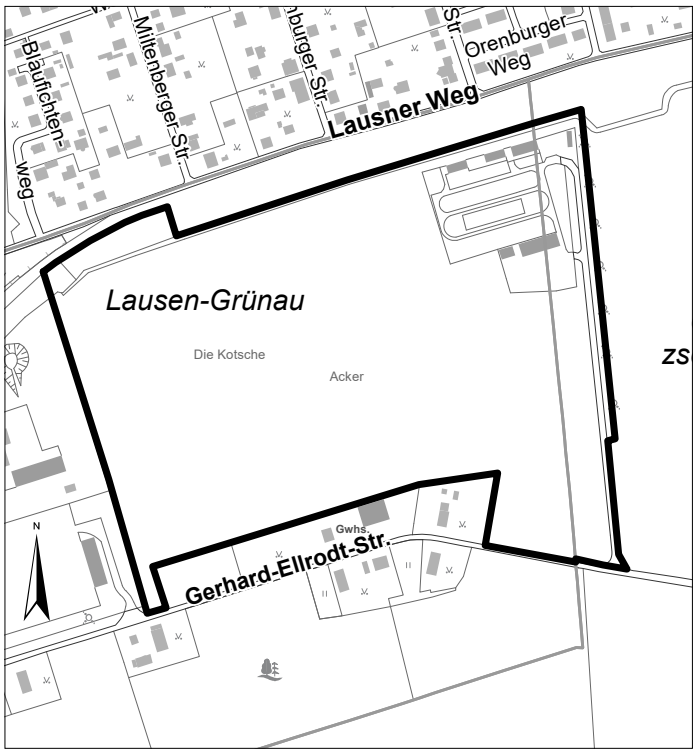

Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 459 „Energiestandort Lausen“ (fett umrandet).
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Zum Bebauungsplan Nr. 459 „Energiestandort Lausen“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-West, im Ortsteil Lausen-Grünau zwischen Gerhard-Ellrodt-Straße und Lausner Weg (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Solarthermieanlage mit ergänzenden technischen Anlagen an diesem Standort geschaffen werden.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans

vom 01.02.2022 bis 21.02.2022

über die Webseite der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de gezeigt.

Zusätzlich sind die gesamten Planunterlagen im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 - 499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8:00 Uhr – 15:00 Uhr
Di./Do.	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr.	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

verfügbar.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Vorschriften im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG und § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB von der sonst üblichen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Neuen Rathaus abgewichen wird. Sollte eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Stadtplanungsamt notwendig sein, bitten wir um telefonische Voranmeldung unter (0341) 123-49 48.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen und haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, oder per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de, telefonische Anfragen an oben genannten Telefonnummer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beschluss des Oberbürgermeisters zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abzurufen unter https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-06298). ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 341 „Seelenbinderstraße“, Leipzig-Nordwest Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

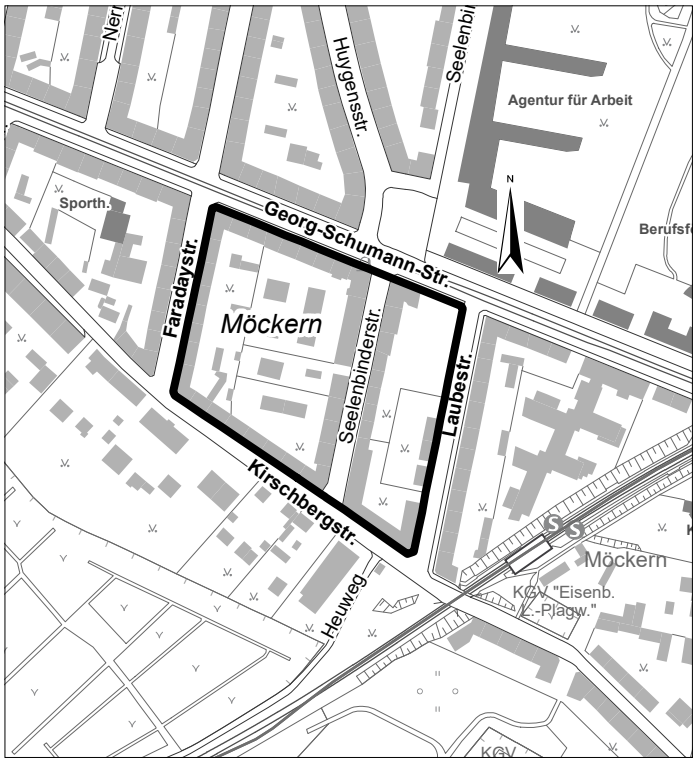

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Seelenbinderstraße „ (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 341 „Seelenbinderstraße“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und für den Satzungsentwurf die öffentliche Auslegung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Entscheidung zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs wurde am 14.12.2021 durch den Oberbürgermeister getroffen. Die Vorlage ist im Stadtplanungsamt, Zimmer 498 niedergelegt und kann zu den unten genannten Zeiten für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, sie ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-06517)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 341 befindet sich in Leipzig Nordwest, im Ortsteil Möckern zwischen Georg-Schumann-Straße, Laubestraße, Kirschbergstraße und Faradaystraße (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden, da für die weitere Entwicklung des Gebietes keine städtebauliche Notwendigkeit mehr besteht, die mit diesem Bebauungsplan bestehenden Beschränkungen für den Einzelhandel aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG und § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden der Entwurf der Satzung und die Begründung

vom 08.02.2022 bis 16.03.2022

über die Webseite der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die gesamten Planunterlagen im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 - 499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8:00 Uhr – 15:00 Uhr
Di./Do.	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr.	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

verfügbar.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Vorschriften im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie von der sonst üblichen öffentlichen Auslegung im Neuen Rathaus abgewichen wird. Sollte eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Stadtplanungsamt notwendig sein, bitten wir um telefonische Voranmeldung unter (0341) 123-49 48.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, oder per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 449 „Hans-Beimler-Straße“, Leipzig-Nordwest
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

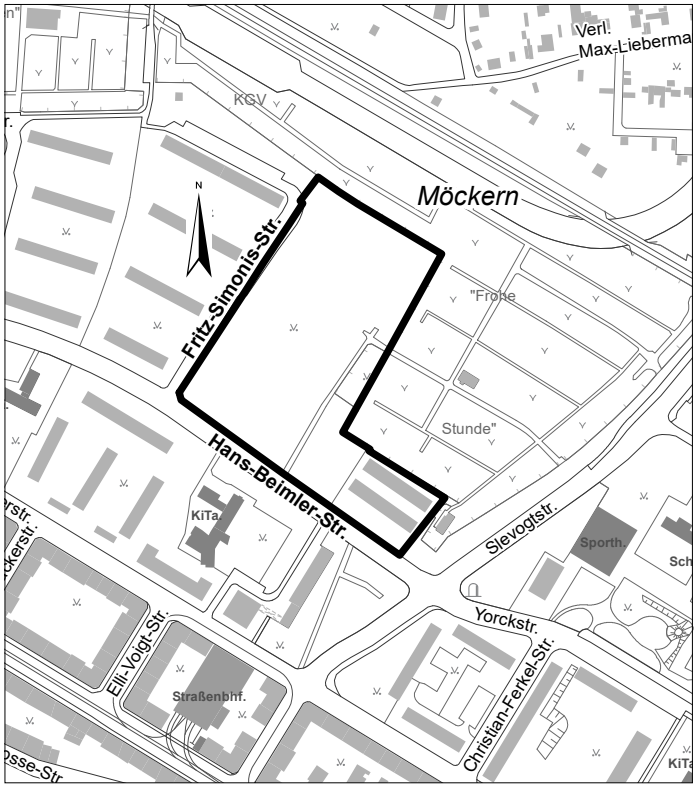

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 449 „Hans-Beimler-Straße „ (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Der Bebauungsplan Nr. 449 „Hans-Beimler-Straße“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und für den Planentwurf die öffentliche Auslegung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Entscheidung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde am 15.11.2021 durch den Oberbürgermeister getroffen. Die Vorlage ist im Stadtplanungsamt, Zimmer 498 niedergelegt und kann zu den unten genannten Zeiten für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, er ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-01995)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Leipzig-Nordwest, im Ortsteil Möckern zwischen Hans-Beimler-Straße, Fritz-Simonis-Straße und der Kleingartenanlage „Frohe Stunde“ (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung eines Grundschulstandortes, ergänzt durch Geschosswohnungsneubau.

Gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG und § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung

vom 08.02.2022 bis 16.03.2022

über die Webseite der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die gesamten Planunterlagen im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 - 499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8:00 Uhr – 15:00 Uhr
Di./Do.	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr.	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

verfügbar.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Vorschriften im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie von der sonst üblichen öffentlichen Auslegung im Neuen Rathaus abgewichen wird. Sollte eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Stadtplanungsamt notwendig sein, bitten wir um telefonische Voranmeldung unter (0341) 123-49 48.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, oder per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Interessenbekundungsverfahren für Begegnungsangebote für Seniorinnen und Senioren

Im Juni 2019 hat die Leipziger Ratsversammlung den Teilfachplan Offene Seniorenarbeit beschlossen. Auch in Zukunft soll die wachsende Zahl der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Offene Seniorentreffs mit kostenlosen und kostengünstigen Angeboten können hierbei ein wichtiger Anlaufpunkt sein. Der Teilfachplan Offene Seniorenarbeit sieht die Weiterentwicklung der Seniorentreffs vor. Die Qualität der Begegnungsangebote soll erhöht werden. Bauliche Barrieren werden schrittweise abgebaut und der Umfang der Beratung erweitert. Die Begegnungsangebote sollen in der Stadt gleichmäßiger verteilt und in zusätzlichen Ortsteilen etabliert werden.
In Federführung des Sozialamtes wird ein Interessenbekundungsverfahren zur Besetzung neuer Standorte der Offenen Seniorenarbeit durchgeführt.

Paket aus 8 Begegnungsangeboten
mit je 5 Stunden Öffnungszeit alle 14 Tage

In den Ortsteilen Schleußig, Knautkleeberg-Knauthain, Schönau, Grünau-Siedlung, Burghausen-Rückmarsdorf, Wahren, Lützschena-Stahmeln und Lindenthal sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Begegnungsangebote der Offenen Seniorenarbeit im Umfang von 5 Stunden Öffnungszeit alle 14 Tage entstehen. Der Träger soll diese in einem Wechselmodell verantworten.
Gefördert wird eine Pädagogische Fachkraft mit 35 Stunden/Woche.

Zu den Aufgaben der Träger gehören insbesondere:
- Sicherstellen der Öffnungszeiten
- Konzeption und Durchführung von niedrigschwelligen Angeboten im offenen Bereich (kostenfrei, ohne Anmeldung)
- Planung von Sonderveranstaltungen (Vorträge u. ä.)
- Koordination Freiwilliges Engagement
- Sicherstellung der Prozessqualität: Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Netzwerkarbeit, Qualitätssicherung, Verwaltung

Grundlage der Förderung von Angeboten bei freien Trägern ist die Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen im Verantwortungsbereich des Sozialamtes vom 12.04.2017 in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Zuwendungsrichtlinie) vom 18.05.2016.
Informationen zu den Fachinhalten, insbesondere den Aufgaben innerhalb des Moduls „Begegnung“, Hinweise zur Barrierefreiheit sowie Informationen zu förderfähigen Sachkosten, Eigenmittelanteilen und Qualifikationsanforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter/-innen finden Sie im Teilfachplan Offene Seniorenarbeit.

Für das Verfahren sind einzureichen:
- eine Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Module gemäß Vorlage des Sozialamtes
- eine Kurzkonzeption (Ausrichtung des Gesamtangebotes, geplante Inhalte)
- eine formlose Aufstellung der Kostenrechnung (Einnahmen und Ausgaben) unter Beachtung der o.g. Grundlagen (Fachförderrichtlinie, Rahmenrichtlinie und dem Teilfachplan Offene Seniorenarbeit)

Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten fällt in den Aufgabenbereich des Trägers. Das Sozialamt wird hierbei allerdings unterstützen. Ein gestaffelter Aufbau des Gesamtangebotes ist nach Absprache möglich. Sollten bereits Räumlichkeiten für die Durchführung der Angebote vorhanden oder angedacht sein, reichen Sie bitte auch hierzu aussagekräftige Unterlagen ein (insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, verfügbarer Nutzungszeitraum, Angaben zu anderen Nutzern, Miet- oder Einmietungskosten und falls vorliegend Grundriss und Fotos zum geplanten Mietobjekten).

Alle Unterlagen und Hinweise zum weiteren Verfahren erhalten Sie vom Sachgebiet Offene Seniorenarbeit.

Dieses erreichen Sie unter:
Mail: offene.seniorenarbeit@leipzig.de
Tel: 0341 - 123 4597
Einreichungsfrist ist der 28.02.2022 ■

Ausschreibung für den Leipziger Ostermarkt 2022

Die Stadt Leipzig, das Marktamt – veranstaltet

von Mittwoch, 13.04. bis Montag, 18.04.2022
(außer Karfreitag) auf dem Marktplatz (5 Veranstaltungstage)

einen Verkauf von österlichen Warenangeboten als Spezialmarkt auf Grundlage der Marktsatzung – Satzung der Stadt Leipzig über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkten vom 13.12.2017, RB VI – 04733, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 23 vom 23.12.2017, zuletzt geändert am 07.10.2020 durch Beschluss Nr. VII-DS-01122, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 19 vom 17.10.2020.

Das Marktkonzept sieht vor:
Bewerbung mit eigenem Verkaufsstand mit Schirm, möglichst weißgrün gestreift (ohne Werbung), attraktive Verkaufswagen und eigene Holzhäuser; keine Imbiss- und Getränkeangebote,

Zugelassen werden ausschließlich:

- Ostertypische Sortimente (Holzschnitzwaren, Tischschmuck, Raumschmuck, Tischwäsche)
- Österliche Süßwaren, Backwaren
- Naturerzeugnisse wie Honig, Gewürze und andere natürliche Lebensmittel sowie Zubehör in österlicher Präsentation/Verpackung
- Blumen und Pflanzen
- Papier- und Schreibwaren, Bücher
- kunstgewerbliche Kleinartikel und Geschenkartikel
- Artikel für die Hauswirtschaft, Holz-, Kork-, Rattan- und Korbwaren
- Porzellan, Keramik, Glas, Messing
- Modeschmuck, Uhren, Accessoires, Mineralien
- Waffel- und Schmalzbäcker mit eigenem Verkaufshaus (begrenzte Zulassung)

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach dem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter selbst geeignete Beschicker anwerben und in die Beschickerliste aufnehmen.

Die Bewerbungen können elektronisch über Amt 24-Sachsen (zu finden unter www.leipzig.de/maerkte) oder schriftlich (unter Verwendung des Bewerbungsformulars) bis zum 16.03.2022 eingereicht werden.

Postanschrift:
Stadt Leipzig – Amt 72
04092 Leipzig

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Zulassungen und Absagen erteilt das Marktamt bis zum 23.03.2022.

Datenschutzerklärung:

Die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Zulassung zu Märkten der Stadt Leipzig erhalten Sie im Marktamt oder im Internet unter www.leipzig.de/maerkte.

Öffentliche Bekanntgabe:

Diese Ausschreibung wurde am 22.01.20222 im elektronischen Amtsblatt und am 29.01.2022 im Leipziger Amtsblatt (Nr. 02/2022) öffentlich bekannt gegeben.

Das Marktamt weist darauf hin, dass diese Ausschreibung von Spezialmärkten infektionsschutzbedingt auch kurzfristig aufgrund einer Entscheidung der Stadt Leipzig oder durch behördliche Anordnung, Verordnung, aufgrund eines Gesetzes oder höherer Gewalt aufgehoben werden kann. Dasselbe gilt für die Durchführung des jeweiligen Spezialmarktes und für die Zulassung einzelner Marktteilnehmer. ■

Die Ausschreibungen für die weiteren Spezialmärkte des Marktamtes (Leipziger Weinfest, Leipziger Markttage und Leipziger Weihnachtsmarkt) werden im Elektronischen Amtsblatt Nr. 04/2022 am 19. Feb und im Amtsblatt veröffentlicht. ■

Öffentliche Auslegung Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

Auf der Grundlage des § 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 4. Januar 1995 SächsGVBl. S 57, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012) sind von den Straßenbaubehörden für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen Bestandsverzeichnisse zu führen.
Nach § 54 Abs.1 SächsStrG wird die folgende Ortsstraße unbeschränkt in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen aufgenommen.

Benennung, Verlauf, ungefähre Länge
Lausner Weg (Teilfläche), Teilfläche des Flurstücks 824/1 der Gemarkung Schönau, ca. 246 m², beginnend Flurstück 553 der Gemarkung Schönau bis Flurstück 826 der Gemarkung Schönau.
Das oben genannte Verzeichnis liegt 6 Monate zur öffentlichen Einsicht aus. Es kann in der Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, Prager Straße 118 in 04317 Leipzig, Haus C, Zimmer 5.033 in der Zeit von

Mo., Mi., Do.	08:00-14:00 Uhr
Di.	08:00-17:00 Uhr
Fr.	08:00-12:00 Uhr

eingesehen werden.
Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, Prager Straße 118, Haus C, Zimmer 5.033, 04317 Leipzig schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Einsichtnahme in die Verfügung mit Begründung und Planauszug während dieser Zeit ist derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0341-123 76 73 an der vorgenannten Anschrift möglich. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Verkehrs- und Tiefbauamt

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01. 2019 bis 31.12.2019 für den Städtischen Eigenbetrieb Oper Leipzig

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 18.11.2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 für den städtischen Eigenbetrieb Oper Leipzig festgestellt.
Gemäß § 34 (2) der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 22.09.2018 wird das Jahresergebnis wie folgt bekannt gegeben:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der Fassung vom 21.04.2020 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss beträgt EUR 650.703,17 und wird auf neue Rechnung vorgetragen. Er soll vorrangig zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Musikalischen Komödie in 2020 und 2021 dienen.
3. In Höhe von EUR 574.390,34 erfolgt eine Umbuchung aus der Allgemeinen Gewinnrücklage in die Gewinnrücklage für Investitionen. Der Betrag steht für Investitionen zur Verfügung, nach erfolgter Investition erfolgt in Höhe des Wertes der Investition eine Umbuchung in die Allgemeine Gewinnrücklage. Sie ist zur Deckung von Abschreibungen auf diese Investitionen vorgesehen, sofern diese Abschreibungen in Folgejahren ein negatives Jahresergebnis verursachen. Die Investitionen dürfen nur erfolgen, sofern eine ausreichende Liquidität vorhanden ist.
4. Der Opernleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 Entlastung erteilt. In Anwendung des sog. Kreislaufmodells gem. Stadtratsbeschluss VI-DS-08124 und nach erfolgter Anhörung der Opernleitung wird folgendes beschlossen:
5. Aus der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Oper Leipzig (Stand zum 31.12.2019 EUR 21.177.228,89) erfolgt gemäß dem als Anlage 7 beigefügten Ablaufplan, aus dem sich auch das Ende der Durchführung des Kreislaufmodells für die Oper ergibt, eine Entnahme im Sinne des § 58 Nr. 2 AO zugunsten der Stadt Leipzig in Höhe von EUR 3.525.827,93. Dieser Betrag entspricht der aufwandswirksamen Abschreibung seit 31.12.2011 bis einschließlich 2019 abzüglich bereits erfolgter Kapitalentnahmen zur Deckung des Jahresverlustes für das Jahr 2014. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt Leipzig gegenüber dem Eigenbetrieb unwiderruflich, dem Eigenbetrieb nach Erhalt der Auszahlung innerhalb von 10 Bank-Geschäftstagen einen Betrag in Höhe von EUR 3.525.827,93 als Zuweisung für die laufende Betriebsführung ergebniswirksam im Sinne des § 27 Abs. 3 SächsEigBVO zuzuführen. Die zugeführten Mittel sind ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
6. Die überplanmäßige Aufwendung gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von EUR 3.525.827,93 im PSP-Element 1.100.26.1.0.03 „Oper Leipzig" Kostenart 4315 0000 „Zuschüsse an verb. Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen" wird bestätigt.
7. Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 10986 20000 „unterjährige Finanzierung formale Deckung Ergebnishaushalt". Der Deckung liegen nicht zahlungswirksame Minderaufwendungen in Höhe von EUR 3.525.827,93 im PSP-Element 1.100.26.1.0.03 „Oper Leipzig" Kostenart 4723 1000 „Abschreibungen auf sonstiges Finanzvermögen" und zweckgebundene Einzahlungen im Finanzhaushalt in gleicher Höhe im PSP-Element 7.0001263.730 „Wertveränderung EB Oper" (Kostenart 6844 0000) zugrunde.

AKTIVA [TEUR]	**2019**
Anlagevermögen	24.897
Umlaufvermögen	18.477
Rechnungsabgrenzungsposten	255
SUMME AKTIVA	43.629

PASSIVA [TEUR]	**2019**
Eigenkapital	24.901
Rücklagen	23.792
Gewinnvortrag Vorjahre	458
Jahresgewinn	651
Sonderposten	7.235
Rückstellungen	1.891
Verbindlichkeiten	9.594
Rechnungsabgrenzungsposten	8
SUMME PASSIVA	43.629

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes ist von T€ 42.099 auf T€ 43.629 angestiegen. Das Eigenkapital hat sich bedingt durch den Jahresüberschuss (T€ 651) auf T€ 24.901 erhöht.

	Ist 2019 - in TEUR -
1. Umsatzerlöse	10.481
2. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	238
3. Sonstige betriebliche Erträge	52.347
4. Andere aktivierte Eigenleistungen	8
5. Materialaufwand	14.372
6. Personalaufwand	40.261
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.647
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.116
9. Zinsen und ähnliche Erträge	5
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27
11. Ergebnis nach Steuern	**656**
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0
13. Sonstige Steuern	5
14. Jahresgewinn/-verlust	**651**

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der Fassung festgestellt wird, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Oper Leipzig", Leipzig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Oper Leipzig" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen han- delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigen- betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresab-

schlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 32f. SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestäti- gungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Überein- stimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um aus- reichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 32f. SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so- wie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses ein schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvor fälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Auslage des Jahresabschlusses erfolgt vom 31.1.2022 bis 11.2.2022 in der Verwaltungsdirektion der Oper Leipzig. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung mehrere Gebäude für eine Mischnutzung aus Labor, Biotechnische Entwicklung, Herstellung von biotechnischen Erzeugnissen und Büronutzung mit gemeinsamer TiefgarageStraße des 18. Oktober“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 159/114

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 63-2021-009246-BV-63.22-ATH einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Errichtung mehrere Gebäude für eine Mischnutzung aus Labor, Biotechnische Entwicklung, Herstellung von biotechnischen Erzeugnissen und Büronutzung mit gemeinsamer TiefgarageStraße des 18. Oktober“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 159/114, ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-5194 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftsgebäudes inkl. Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im EG zu Wohnen und Anbau von 2 hofseitigen Balkonanlagen, Arthur-Hoffmann-Straße 70“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2523/v

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 22.12.2021 unter dem Aktenzeichen 63-2021-007573-VV-63.42-MAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftsgebäudes inkl. Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im EG zu Wohnen und Anbau von 2 hofseitigen Balkonanlagen, Arthur-Hoffmann-Straße 70“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2523/v, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zuge-lassen (nur das aufnehmen, was im konkreten Fall zutrifft): Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 1 SächsBO da-hingehend, dass die Wohnungen eines Geschosses nicht barrierefrei erreichbar sind und diese Verpflichtung auch nicht durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt wird. In den Wohnungen sind die Wohn-Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische nicht barrierefrei.
3. Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.
4. Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucher-anschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt wer-den. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächs-BO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-89 27 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „BioCampus: Bauteil 1-A, Errichtung eines Büro-, Labor-, Produktionsgebäudes mit Tiefgarage – Errichtung einer Baugrube und Verbau – Alte Messe“, Leipzig, Gemarkung Thonberg, Flurstück 159/114

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2021-012397-SB-63.22-ATH einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Teilbaugenehmigung für das Vorhaben: „BioCampus: Bauteil 1-A, Errichtung eines Büro-, Labor-, Produktionsgebäudes mit Tiefgarage – Errichtung einer Baugrube und Verbau – Alte Messe“, Leipzig, Gemarkung Thonberg, Flurstück 159/114 im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
(2) Die Teilbaugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(3) Bestandteil der Teilbaugenehmigung sind die in der Teilbaugenehmigung aufgeführten und mit der Teilbaugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Teilbaugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 94 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Abriss und Neubau von 9 Balkonanlagen, Russenstraße 14, 16, 18, 20“, Leipzig, Gemarkung Probstheida, Flurstück 490

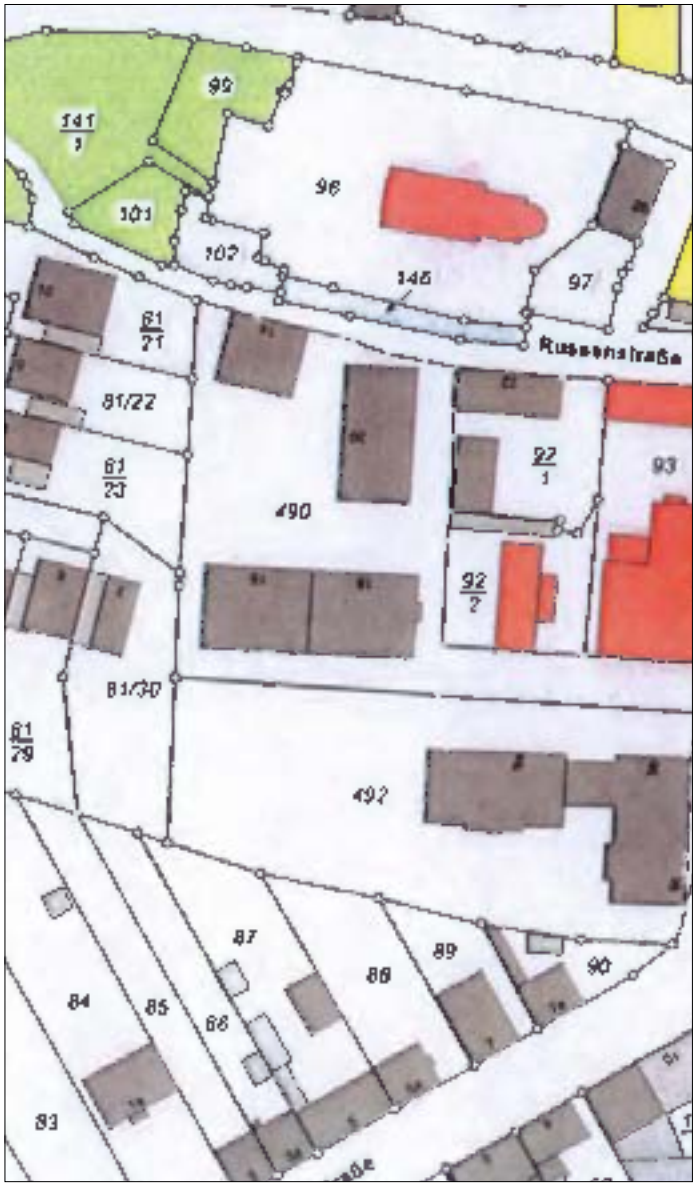

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 04.01.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2021-013084-VV-63.42-KKE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Abriss und Neubau von 9 Balkonanlagen, Russenstraße 14, 16, 18, 20“, Leipzig, Gemarkung Probstheida, Flurstück 490, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen.
(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 67 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Leibniz-Institut für Länderkunde Leipzig, Windmühlenstraße 5“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 1183/1, 1182/5, 1182/1, 1182/e, 1181/1

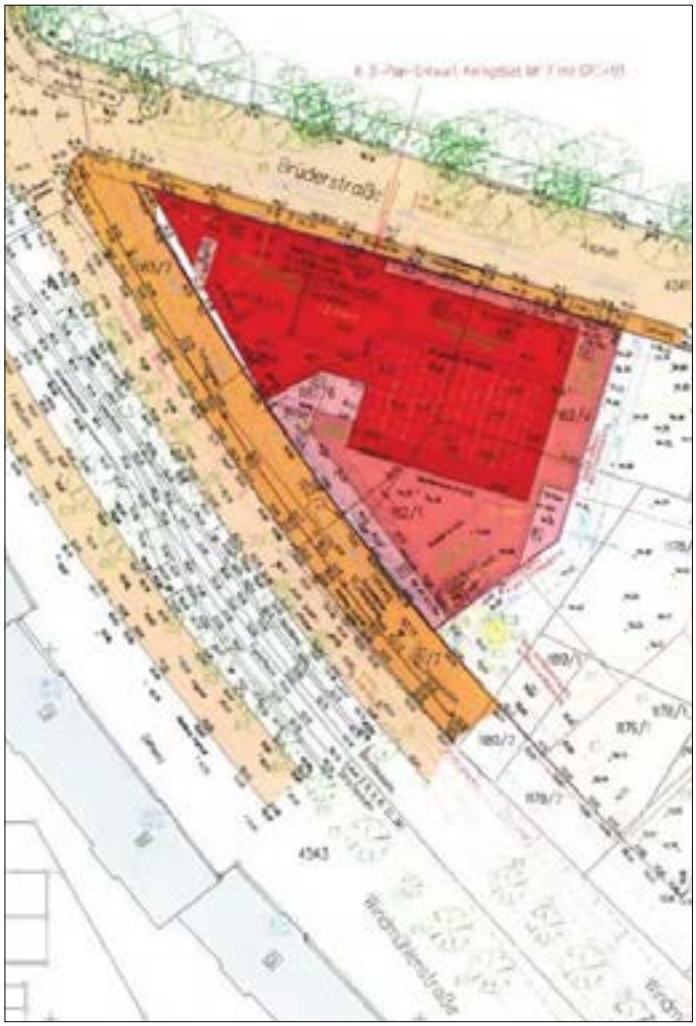

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 10.01.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2021-010212-SB-63.22-CHC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Teilbaugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Leibniz-Institut für Länderkunde Leipzig, Windmühlenstraße 5“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstücke 1183/1, 1182/5, 1182/1, 1182/e, 1181/1, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist in folgendem Umfang erteilt:
- Baustelleneinrichtung
- Baumfällungen
- Baufeldfreimachung
- Rodungsarbeiten
- Entwässerungsarbeiten
- Erdbewegungen im Rahmen einer archäologischen Untersuchung

(2) Die Teilbaugenehmigung enthält Auflagen

(3) Bestandteil der Teilbaugenehmigung sind die in der Teilbaugenehmigung aufgeführten und mit der Teilbaugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter_abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter_info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Teilbaugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Teilbaugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung bei der Bauberatung des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege unter der Telefonnummer: 0341/123-89 22 oder E-Mail abd.bauberatung@leipzig.de gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Hinterhaus als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Rochlitzstraße 29 A, 29 B“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 42/r

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 10.01.2021 unter dem Aktenzeichen 63-2021-008974-VV-63.31-KSC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Neubau Hinterhaus als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Rochlitzstraße 29 A, 29 B“, Leipzig, Gemarkung Schleußig, Flurstück 42/r im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-52 46 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung zum Café ohne Eingriffe in die Bausubstanz und Haustechnik mit 21 Sitzplätzen, Fichtestraße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2506/g

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2021-013500-VV-63.42-BRE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung zum Café ohne Eingriffe in die Bausubstanz und Haustechnik mit 21 Sitzplätzen, Fichtestraße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2506/g, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden.
Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 08 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachträgliche Nutzungsänderung des Souterrains von Keller zu Gewerbe (Büro); neu: Anbau von 2 hofseitigen Balkonanlagen an ein denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus (Vorderhaus), Arndtstraße 27“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2526/k

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 06.01.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2021-011422-VV-63.42-MAS einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachträgliche Nutzungsänderung des Souterrains von Keller zu Gewerbe (Büro); neu: Anbau von 2 hofseitigen Balkonanlagen an ein denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus (Vorderhaus), Arndtstraße 27“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2526/k, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.,
2. Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 Abs. 2 SächsBO dahingehend, dass die bauliche Anlage, die öffentlich zugänglich ist, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen nicht barrierefrei ist.
3. Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.
4. Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-89 27 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Sanierung und Umbau eines Mehrfamilienhauses, Anbau von Balkonen und Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung Erich-Thiele-Straße 5“, Leipzig, Gemarkung Lindenthal, Flurstück 178

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2021-008432-VV-63.30-JBO einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Sanierung und Umbau eines Mehrfamilienhauses, Anbau von Balkonen und Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung Erich-Thiele-Straße 5“, Leipzig, Gemarkung Lindenthal, Flurstück 178 im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende 6 Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zugelassen:
- Abweichung Nr. 1: Tatbestand: die bestehenden Holzbalkendecken der Decken des Erd- und Obergeschosses des Wohnhauses der Gebäudeklasse 4 hat einen Feuerwiderstand von 30 Minuten (F 30-B), Abweichung von § 31 (1) SächsBO mit geforderten hochfeuerhemmenden Feuerwiderstand (F 60)
- Abweichung Nr. 2: Tatbestand: die tragenden Teile der bestehenden unter Denkmalschutz stehenden notwendigen Treppe des Wohnhauses der Gebäudeklasse 4 ist aus Holz, Abweichung von § 34 (4) SächsBO mit geforderten nichtbrennbaren Ausführung der tragenden Bauteile der notwendigen Treppe
- Abweichung Nr. 3: Tatbestand: die vorhandene unter Denkmalschutz stehende Holzverkleidung im Treppenhaus der notwendigen Treppe zum Keller des Wohnhauses bleibt bestehen, Abweichung von § 35 (5) SächsBO mit den geforderten nichtbrennbaren Baustoffen für die Einbauten bzw. Bekleidung
- Abweichung Nr. 4: Tatbestand: der obere Abschluss im notwendigen Treppenraum des Wohnhauses wird nicht durchgängig bis zur Dachhaut geführt, Abweichung von § 35 (4) SächsBO mit der Forderung für den oberen Abschluss des notwendigen Treppenraumes, dass alle Bereiche durchgängig bis zur Dachhaut geführt werden
- Abweichung Nr. 5: Tatbestand: zwischen dem Gebäude und der möglichen Aufstellfläche der Feuerwehr liegt zwischen ca. 9,50 m und 10 m, Abweichung vom maximal zulässigen Abstand zwischen Gebäude und der möglichen Aufstellfläche der Feuerwehr nach Abschnitt 9 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr von 9 m.
- Abweichung Nr. 6: Tatbestand: keine Wohnung des bestehenden unter Denkmalschutz stehenden Wohnhauses erfüllt die Anforderungen an das barrierefreie Bauen nach § 50 (1) SächsBO.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-52 40 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachgenehmigung rechte Dachgeschosswohnung, Antrag auf Baugenehmigung linke Dachgeschosswohnung und dazugehörige Balkonanlage analog der bestehenden, Rudi-Opitz-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 961

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2021-009972-VV-63.30-KSC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachgenehmigung rechte Dachgeschosswohnung, Antrag auf Baugenehmigung linke Dachgeschosswohnung und dazugehörige Balkonanlage analog der bestehenden, Rudi-Opitz-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Gohlis, Flurstück 961 im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(3) Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichungen zugelassen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 6 Abs. 2 SächsBO, wonach Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen müssen.
(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-52 46 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines hofseitigen Mehrfamilienhauses mit Balkonen unter Aufnahme der Kubatur des ehemals vorhandenen Hofgebäudes Kasseler Straße 14“, Leipzig; Gemarkung Gohlis, Flurstück 730

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004,
S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 14.01.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2021-009553-BV-63.30-JBO einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Errichtung eines hofseitigen Mehrfamilienhauses mit Balkonen unter Aufnahme der Kubatur des ehemals vorhandenen Hofgebäudes Kasseler Straße 14“, Leipzig; Gemarkung Gohlis, Flurstück 730 ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.
Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-5 240 gebeten. ■

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink
Telefon: 0341/123 20 52, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de